

Abs. 1, § 284 Abs. 1 Satz 1) und im Interesse eines jugendlichen Beschuldigten auch selbständig von den in §284 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 genannten Verfahrensbeteiligten eingelegt werden (vgl. auch §72 Abs. 3). Der Beschuldigte, bei einem jugendlichen Beschuldigten auch die Erziehungsberechtigten (vgl. Anm. 1.1. und 1.2. zu §70, §70 Abs. 3), müssen über das Einspruchsrecht, die Art und Weise der Einlegung und die Einspruchsfrist schriftlich belehrt werden (vgl. § 15 Abs. 2). Der Geschädigte hat kein Einspruchsrecht.

1.8. Zur Zustellung des Strafbefehls vgl. § 184.

1.9. Zur Berechnung der Wochenfrist vgl. § 78.

2. Die Möglichkeit zum Verzicht auf den Einspruch soll, falls das Gericht mit dem Beschuldigten eine Aussprache durchführt (vgl. §271 Abs. 2), erläutert werden. Der Verzicht kann zu Protokoll der Rechtsantragstelle des KG oder schriftlich gegenüber dem KG erklärt werden. Er bewirkt mit seinem Eingang bei Gericht die Rechtskraft (vgl. Anm. 1.4. zu § 14) des Strafbefehls. Damit ist dessen sofortige Verwirklichung möglich.

§273

Wirkung des Strafbefehls

(1) Ein Strafbefehl, gegen den nicht rechtzeitig Einspruch erhoben worden ist, erlangt die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils.

(2) Dem Anzeigenden ist die Entscheidung mitzuteilen.

1. Die **Wirkung des rechtskräftigen Strafbefehls** besteht - wie die eines rechtskräftigen Urteils - vor allem in seiner grundsätzlichen Unabänderlichkeit und seiner Durchsetzbarkeit (vgl. Ziff. 1 des PrBOG vom 8.4.1981). Die Verwirklichung der festgesetzten Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist entsprechend den gesetzlichen Regelungen einzuleiten und durchzuführen (vgl. §§ 338ff. StPO; 1. DB zur StPO). Es entsteht auch die Ausschließlichkeitswirkung (vgl. § 14). Diese Wirkungen können - wie bei einem rechtskräftigen Urteil - durch

die Kassation (vgl. § 311 Abs. 1) oder die Wiederaufnahme des Verfahrens (vgl. § 328 Abs. 3) beseitigt werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

2. Mitteilung der Entscheidung: Die Entscheidung wird dem Anzeigenden vom Gericht formlos mitgeteilt (vgl. § 184 Abs. 2). Ist der Anzeigende auch der Geschädigte, ergibt sich die Pflicht zur Mitteilung auch aus § 17 Abs. 1.

§274

Verfahren nach Einspruch

(1) Bei rechtzeitigem Einspruch ordnet das Kreisgericht die Hauptverhandlung an. Bis zu ihrem Beginn kann der Angeklagte den Einspruch zurücknehmen.

(2) Das Gericht ist an den im Strafbefehl enthaltenen Ausspruch bei der Entscheidung nicht gebunden; es darf jedoch keine höhere Strafe aussprechen.

(3) Richtet sich der Einspruch allein gegen die Verpflichtung zur Schadensersatzleistung, hat das Gericht nur hierüber zu entscheiden.

1.1. Die Hauptverhandlung nach rechtzeitigem Einspruch wird nach den allgemeinen Bestimmungen durchgeführt (vgl. §§211 ff.). An die Stelle des An-

klagevortrags und der Verlesung des Eröffnungsbeschlusses tritt die Verlesung des Strafbefehls und die Feststellung der frist- und formgerechten Einle-